

Denkmalpflegerische Grundsatzfrage bei der Restaurierung der Felsenburg

Autor(en): **Furrer, Bernhard**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt / Berner Heimatschutz**

Band (Jahr): - **(2002)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836230>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Denkmalpflegerische Grundsatzfrage bei der Restaurierung der Felsenburg

Seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert orientiert sich die moderne Denkmalpflege an Grundregeln, die sich im Laufe der Zeit gefestigt haben und heute weitgehend anerkannt sind. Sie geben nicht etwa konkrete Handlungsanweisungen oder liefern gar Rezepte für den Einzelfall, führen indessen zu einer Klärung der grundsätzlichen Verhaltensweisen und bewirken damit, dass unter den Fachleuten häufig – nicht immer – eine «*unité de doctrine*» herrscht. Fälle, bei denen Grundregeln ähnlichen Ranges im Widerspruch stehen, bei denen gewissermassen «so oder so» vorgegangen werden kann, sind selten, aber gerade deswegen von besonderem Interesse.

Geschichte

Die Felsenburg am Klösterlistutz in Bern, der frühere «Nidere Turm», ist wohl kurz nach dem Bau der Untertorbrücke um 1260 als Teil der Befestigung des unteren Stadtzugangs entstanden. Der Turm war eines der wichtigsten Elemente der spätmittelalterlichen Stadtbefestigung und zudem gestalterisches Symbol für die erstarkte Stadt. Auch nach mehrmaligen Neufassadierungen und Umbauten blieb der Turm während Jahrhunderten markantes Zeichen des «Stadtzugangs untenaus». Auf der Aareseite dem Turm vorgebaut war seit dem 14. Jahrhundert das «*nidere wighus*»; es dürfte als Wachtlokal und als Zollstation gedient haben.

Mit dem Untergang des Alten Bern hatte die Felsenburg ihre befestigungstechnische Bedeutung verloren, mit dem Bau der erhöht liegenden Nydeggbücke ihre städtebauliche Symbolkraft eingebüsst. Der Turm wurde an einen Privaten verkauft, der 1862–1865 die Anlage zum Wohnhaus umbaute, das in der Folge den heute gebräuchlichen Namen «Felsenburg» erhielt. Für die neue Nutzung waren bedeutende Arbeiten an Turm und Vorbau not-

wendig. So wurde auf der Südostseite des Turms ein neues Treppenhaus errichtet und dadurch sein Volumen um einen Drittel vergrössert; in die übrigen Fassaden wurde entsprechend den neu eingezogenen Holzbalkendecken eine Vielzahl von Fensteröffnungen ausgebrochen. Auch der Vorbau zur Aare wurde vollständig umgebaut und um zwei Stockwerke erhöht.

Restaurierung: Welcher Umgang mit dem Treppenhausanbau?

Nachdem die Burgergemeinde Bern 1997 die Felsenburg von der Einwohnergemeinde zu Eigentum übernommen hatte, ging sie in beispielhafter Art daran, das Baudenkmal sorgfältig zu restaurieren. Von grundsätzlicher denkmalpflegerischer Bedeutung war dabei die Frage des Umgangs mit den Eingriffen des Umbaus von 1862–1865, namentlich mit dem damals angebauten Treppenhaus. Sollte es als Zeugnis der jüngeren Geschichte des Turms erhalten bleiben oder aber zugunsten der Gesamterscheinung des Turms, entsprechend seiner städtebaulich besonderen Stellung, abgebrochen werden?

Beide Möglichkeiten liessen sich unter Hinweis auf bewährte Grundsätze der Denkmalpflege vertreten.¹ Für die Erhaltung des Treppenhausanbaus sprach der Umstand, dass dieser seit eineinhalb Jahrhunderten Bestandteil der Geschichte des Turms gewesen war, entstanden als direkte Folge der damals neuen Verwendung des Gebäudes als Wohnhaus, die seinen Weiterbestand (wenn auch mit erheblichen Eingriffen) überhaupt erst ermöglicht hatte. Zudem verwies die Felsenburg auf die Wohnungsnot der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Bern. Das Treppenhaus war also unzweifelhaft ein bedeutsames geschichtliches Zeugnis. Es kam dazu, dass die künftige Nutzung – dies war von Anbeginn klar – weiterhin



Foto: Bürgerbibliothek Bern, Adrian Kümmerly, Postkarte um 1870



Foto: Denkmalpflege der Stadt Bern

Die 1865 umgebaute Felsenburg mit dem neuen Treppenhausanbau

Die 2002 restaurierte Felsenburg nach Abbruch des Treppenhausanbaus

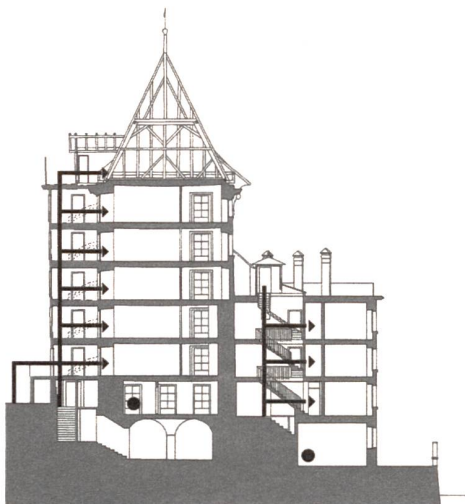
das Wohnen bleiben sollte. Überdies war offensichtlich, dass der Turmanbau nicht ohne architektonische Qualität war; sie war von aussen wegen des schlechten Bauzustands nicht für jedermann ersichtlich und durch den ungelösten Anschluss an das Turmdach kompromittiert, trat aber im Innern mit der elegant geschwungenen Sandsteintreppe umso deutlicher zu Tage. Aus all diesen Gründen wurde durchaus in Betracht gezogen, das Treppenhaus beizubehalten.

Einer Erhaltung standen andere gewichtige Argumente entgegen. Der Turm, einst Symbol der Stadt, städtebauliches Zeichen am einzigen Zugang von Osten, hatte durch den Umbau im 19. Jahrhundert seine hoch aufragende, schlanke Gestalt verloren. Er war als Bestandteil einer Wehranlage nicht mehr erkennbar, war zum banalen Mietshaus geworden. Nur für Eingeweihte, nur nach eingehenden Erklärungen war seine Baugeschichte erkennbar. Neben der Durchfensterung seiner Fassaden war vor allem der Treppenhausanbau für diesen grundlegenden Bedeutungswechsel verantwortlich. Sein fassadenbündiger Anschluss an den Turm

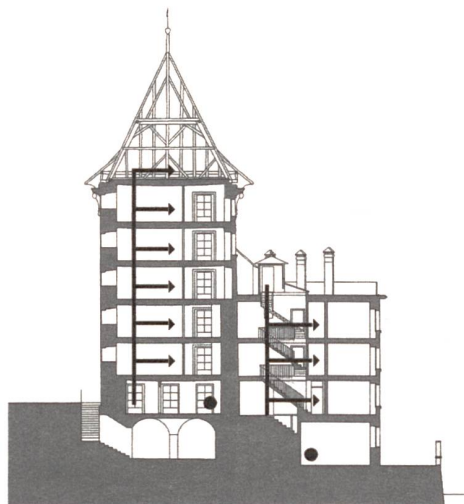
und die erwähnte ungelöste Verbindung mit dem Turmdach führten nicht bloss zu einer Veränderung, sondern zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der kubischen Erscheinung. Gravierend war auch der bauliche Zustand: Der Anbau hatte sich gesenkt, vom Wehrturm abgelöst, die gegen Norden gerichtete Sandsteinfassade war in ruinösem Zustand – insgesamt war fraglich, ob der Anbau in seiner Substanz überhaupt erhaltensfähig sei.

Grundlagen

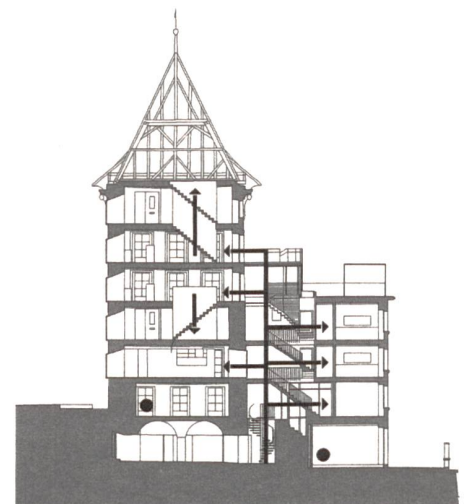
Die Architekten (Saurer, Valentin, Campanile, Michetti) erarbeiteten ein ausgedehntes Variantenspektrum für die beiden Grundverhaltensweisen und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten von Wohnungsdisposition und -erschliessung. Die Denkmalpflege legte Wert darauf, dass die aufgezeigten Möglichkeiten in sich konsequent durchgearbeitet wurden. So war klar, dass die Beibehaltung des Treppenturms ihre Entsprechung in der Beibehaltung der Disposition der Wohnungen und ihrer Ausstattung finden sollte.



Beibehaltung des Treppenhausbaus und der Wohnungsstruktur im Turm



Abbruch des Treppenhausbaus und neue Treppenerschliessung im Turm



Abbruch des Treppenhausbaus und Erschliessung über die bestehende, um ein Geschoss verlängerte Treppe im Vorbau (ausgeführte Variante)

1 Charta von Venedig, Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (Denkmalbereiche), Venedig 1964:

Art. 1: Der Denkmalsbegriff umfasst sowohl das einzelne Denkmal als auch das städtische oder ländliche Ensemble (Denkmalbereich), das von einer ihm eigentümlichen Kultur, einer bezeichnenden Entwicklung oder einem historischen Ereignis Zeugnis ablegt. Er bezieht sich nicht nur auf grosse künstlerische Schöpfungen, sondern auch auf bescheidene Werke, die im Lauf der Zeit eine kulturelle Bedeutung bekommen haben.

Art. 11: Die Beiträge aller Epochen zu einem Denkmal müssen respektiert werden: Stileinheit ist kein Restaurierungsziel. ... Das Urteil über den Wert der zur Diskussion stehenden Zustände und die Entscheidung darüber, was beseitigt werden darf, dürfen nicht allein von dem für das Projekt Verantwortlichen abhängen.

Entscheid

In Abwägung der verschiedenen Aspekte – denkmalpflegerische Grundsätze und heutige Nutzungsmöglichkeiten, Wohnqualität und städtebauliche Wirkung, baustatische Gegebenheiten und Kosten – entschied sich die Bauherrschaft im Konsens mit der Denkmalpflege, das Treppenhaus abzubauen. Der städtebaulichen Wirkung des Turms wurde dabei ein grosser Stellenwert zugemessen – der Turm sollte wieder als Auftakt der Altstadt erlebt werden. Wichtig war auch der Wunsch der Bauherrschaft nach grosszügigen Wohnungen. Im Baugesuch war vorerst eine separate Treppe im Turminnen vorgesehen. Gemäss einer Anregung der Denkmalpflege wurde umprojektiert, so dass der Turm heute über die (um ein Geschoss erhöhte) bestehende Treppe des Vorbaus erschlossen wird; er ist mit modern ausgestatteten, zweigeschossigen Wohnungen grosszügigen Zuschnitts belegt.

Das Beispiel zeigt, dass (in seltenen Fällen) verschiedene Haltungen vor einer denkmalpflegerischen Fragestellung möglich sind. Dies hat

nichts mit Beliebigkeit in denkmalpflegerischen Entscheiden, Entscheiden nach dem Gusto des Denkmalpflegers zu tun, sondern mit einer zu Beginn meist unvollständigen Kenntnis des Objekts und der Auswirkungen einer Massnahme. Voraussetzung eines Entscheids sind gut erarbeitete Grundlagen, beispielsweise zur Baugeschichte und zur Substanz des Bauwerks, sowie das genaue Wissen um die Konsequenzen, die sich aus den verschiedenen Denkmodellen ergeben. Ein Entscheid bedarf eines sorgfältigen Abwägens aller Gesichtspunkte; er darf nicht von einer Einzelperson, sondern nur in einem Gremium gefällt werden, in dem die verschiedenen Fachmeinungen eingebunden sind. Dies alles bedeutet, dass sich die Beteiligten Zeit, viel Zeit, für die eigenen Überlegungen und danach für die Diskussion mit den andern Beteiligten nehmen müssen. In Bern sagen wir, ein solch weit reichender Beschluss müsse «erdauert» werden. Das lohnt sich.

Bernhard Furrer, Architekt

Denkmalpfleger der Stadt Bern